# Lehrgangsorganisation

## Truppausbildung gemäß FwDV 2

Gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ gliedert sich die Truppausbildung in die Truppmannausbildung, bestehend aus der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und der Truppmannausbildung Teil 2, und in den Lehrgang „Truppführer“.

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zunächst die gleiche Truppmannausbildung. Ausnahmen sind für bestimmte Funktionsträger, wie zum Beispiel für Fachberater, zulässig. Die Truppmannausbildung wird nach landesrechtlichen Regelungen in der jeweiligen Feuerwehr beziehungsweise für mehrere Feuerwehren zusammengefasst auf Gemeinde- oder Kreisebene durchgeführt.

Die Truppmannausbildung ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 abgeschlossen. Bei Feuerwehren mit Atemschutzausrüstung sollen im Rahmen der Truppmannausbildung der Lehrgang „Sprechfunker“ und der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ absolviert werden. Eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung („heiße Ausbildung“) wird empfohlen.

# Truppmannausbildung Teil 2

Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse. Die Dauer dieser Ausbildung beträgt mindestens 80 Stunden, verteilt über einen Zeitraum von zwei Jahren. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundlehrgang).

|  |
| --- |
| **Hinweis:** Die Truppmannausbildung Teil 2 ist kein Vorbereitungslehrgang für die Ausbildung zum Truppführer. Sie ist vielmehr ein verbindlicher Teil der Truppmannausbildung, der grundsätzlich für alle Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr vorgesehen ist. |

# Zuständigkeit

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ist zunächst eine eigenständige Aufgabe jeder Gemeinde. Aufgrund der Größe und der Ausstattung der örtlichen Feuerwehren ergeben sich dabei unterschiedliche Möglichkeiten der Organisation und der Durchführung der Ausbildung. Der Gemeindebrandinspektor ist verantwortlich für die Planung und Festlegung der Ausbildung und somit auch für die Organisation und Durchführung der Truppmannausbildung Teil 2.

Darüber hinaus ist es gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 zulässig und möglich, die Truppmannausbildung Teil 2 für die Feuerwehren von zwei oder mehreren Gemeinden zusammengefasst zu organisieren und durchzuführen.

In diesem Fall ist es erforderlich, eine verantwortliche Person aus einer der Feuerwehren zu benennen, die die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Truppmannausbildung Teil 2 sicherstellt und darüber hinaus als Ansprechperson für alle Ausbilder und für die teilnehmenden Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht.

# Teilnehmerkreis

Nach der Erfassung der für die Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 2 vorgesehenen Feuerwehrangehörigen aus den einzelnen Ortsteilfeuerwehren (oder Gemeindefeuerwehren), xxx

xxx Gruppen

xxx Ortsteilfeuerwehr übergreifend

xxx Gemeindefeuerwehr übergreifend

xxx Information der Teilnehmer zu Beginn der Zwei-Jahres-Ausbildung

xxx

# Ausbildungsplan

xxx was - Ausbildungseinheit

xxx wo - Ausbildungsorte

xxx durch wen - Ausbilderinnen oder Ausbilder

xxx

# Dokumentation

xxx Dienstbuch

xxx

# Leistungsnachweis

xxx gemäß FwDV 2 (schriftlich) 1 Stunde

xxx

# Abschluss

xxx Bescheinigung

xxx durch

xxx